

Koblenz/Bonn, 9. April 2002

Stärkung des Abiturs und Auswahlrecht der Universitäten

Resolution des Präsidiums des Deutschen Hochschulverbandes

1. Der Deutsche Hochschulverband hält es weiterhin¹ für dringend geboten, Maßnahmen zu einer Verbesserung der Studierfähigkeit zu ergreifen. Dazu gehört auch, die bestehenden gesetzlichen Regelungen für den Zugang zum Universitätsstudium zu überdenken. Insbesondere die bestehende Praxis der Verteilung von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) wird weder den Interessen der Studienbewerber noch den Interessen der Universität gerecht. Der Deutsche Hochschulverband schlägt daher vor, die Regelung des Hochschulzugangs neu zu gestalten.
2. Jede Form der Neugestaltung des Hochschulzugangs muß das Ziel haben, das Abitur als Ausweis der Studierfähigkeit zu stärken. Der Wert des Abiturs liegt nicht in der Vorbereitung auf ein spezielles Studienfach, sondern in der Vermittlung einer breiten Allgemeinbildung sowie von Fähigkeiten, die in jedem Studienfach gefordert werden. Um die Aussagekraft des Abiturs für den zukünftigen Studienerfolg zu erhöhen, darf das Abitur aber nicht lediglich als Ausweis der formalen Hochschulzugangsberechtigung dienen. Vielmehr sind von allen Bundesländern Anstrengungen zu verlangen, das Abitur zu einem aussagekräftigen Nachweis der tatsächlichen Hochschulzugangsbefähigung zu machen. Der Deutsche Hochschulverband ermutigt die Kultusministerkonferenz, den von ihr eingeschlagenen Weg fortzusetzen, durch internationale und nationale Leistungsvergleiche das Abitur zu stärken. Eine länderweise Einführung des Zentralabiturs würde die Vergleichbarkeit und Transparenz der Leistungsanforderungen erhöhen.
3. Zur Stärkung des Abiturs gehört vor allem, die Möglichkeit des Aus- und Abwählens von Fächern einzuschränken. Es bedarf vielmehr eines Grundkanons von im Abitur geprüften Hauptfächern. In allen Bundesländern müssen daher Deutsch, Mathematik,

1) Der Deutsche Hochschulverband hat in der Vergangenheit wiederholt auf eine nachlassende Studierfähigkeit hingewiesen und gefordert, wirksame Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Studierfähigkeit zu ergreifen. Vgl. dazu die grundsätzliche Stellungnahme „Studierfähigkeit“ des 43. Hochschulverbandstages 1993 in Kaiserslautern.

eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft und Geschichte zu den nicht abwählbaren, im Abitur obligatorisch geprüften Fächern gehören.

4. Die Universität hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, ihre Studierenden auszuwählen. In den nicht ausgelasteten Studiengängen läuft dieses Recht und diese Pflicht weitgehend leer. Insoweit wird ein gestärktes Abitur (siehe Ziff. 2. und 3.) als alleiniger Ausweis der Studierfähigkeit auch in Zukunft ausreichen. In den zulassungsbeschränkten Studiengängen, d.h. in den Fächern mit Auswahlverfahren (sog. harter numerus clausus) und in den Fächern des Verteilungsverfahrens (es stehen zwar insgesamt, nicht aber am gewünschten Hochschulstandort eine ausreichende Zahl von Studienplätzen zur Verfügung) soll nach Auffassung des Hochschulverbandes eine Neuregelung des Hochschulzugangs Platz greifen, in der Leistungskriterien stärker und differenzierter als bisher berücksichtigt werden.
5. Die Abiturdurchschnittsnote darf im Auswahl- und Verteilungsverfahren nicht mehr das einzige Leistungskriterium für die Zulassung zum Studium sein. Der Deutsche Hochschulverband fordert, daß die Abiturdurchschnittsnote mit zusätzlichen studienfachbezogenen Leistungskriterien kombiniert werden kann. In allen zulassungsbeschränkten Fächern sollen daher die Bewerber nach Kriterien ausgewählt werden, die über die Abiturdurchschnittsnote hinausgehen können. Dies können schriftliche oder mündliche Tests sein, aber auch Zusatzqualifikationen wie Fremdsprachenkenntnis, Auslandsaufenthalte, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder der in einem persönlichen Gespräch gewonnene Eindruck von der Eignung eines Studienbewerbers für das gewählte Fach. Als geeignet erscheint auch ein Verfahren, das die Abiturnoten bestimmter Fächer, die für den gewählten Studiengang von besonderer Bedeutung sind, gewichtet. Es sollte den einzelnen Fakultäten und Universitäten vorbehalten sein festzulegen, welche zusätzlichen Leistungsanforderungen sie stellen wollen.
6. Die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) hat in Zukunft als Informations- und Serviceeinrichtung den Universitäten im Verwaltungsvollzug Hilfe zu leisten. Sie wird daher ihr Profil und ihre inhaltliche Ausrichtung erheblich ändern müssen. Nicht die ZVS, sondern die Universitäten selbst werden in Zukunft Studienplätze vergeben. Auch eine Zuweisung von Bewerbern durch die ZVS, die durch ein hochschuleigenes Auswahlverfahren bereits abgewiesen wurden, ist auf diese Weise ausgeschlossen. Allerdings müssen die Hochschulen organisatorisch, personell und finanziell in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe auch bewältigen zu können.
7. Die Fakultäten müssen umfassend dokumentieren, welche inhaltlichen und leistungsmäßigen Anforderungen sie für die jeweiligen Studienfächer an Studienanfänger stellen. Studierwillige Schüler müssen frühzeitig von den Erwartungen der Hochschulen in Kenntnis gesetzt werden, so daß ihnen Gelegenheit bleibt, diesen Erwartungen zu genügen und gegebenenfalls vorhandene Defizite auszugleichen. Diese Rückkopplung stärkt das Abitur.